

Die Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. hat für die in den niedersächsischen Verkehrswachten und den Jugendverkehrsclubs aktiven ehrenamtlichen Mitarbeitern spezielle Versicherungsverträge bei der Versicherungsgruppe Hannover (VGH) abgeschlossen.

1. Vereinshaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. und den Mitgliedern der Kreis- und Ortsverbände folgenden Versicherungsschutz:

- die Prüfung der Haftpflichtfrage
- die Befriedigung berechtigter Ansprüche
- die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis:

- 3.000.000,00 EUR für Personen- und Sachschäden
- 500.000,00 EUR für Vermögensschäden.

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Mitglieder der Landesverkehrswacht und der angeschlossenen Kreis- und Ortsverbände sowie die zu meldende Anzahl der Teilnehmer an den Sicherheitstrainings einschließlich Ausfahrten nach DVR-Richtlinien, sowie den Sicherheitstrainings „Fit im Auto“ (Stichtagsmeldungen zum 20.12. jeden Jahres). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Unterhaltung von Bürobetrieben
- für Sonderrisiken, soweit es sich hierbei um Risiken aus gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonstigen sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen handelt, die in den üblichen Aufgabenbereich einer Verkehrswacht fallen (z.B. Aufstellen, bzw. Anbringen von Hinweisschildern, Anbringen und Verleih von Spruchbändern und Fahnen, Filmvorführungen, Lehrgänge, Vorträge u. dgl.). Dazu gehören auch Einweisungen für Güterfahrzeuge, Kraftomnibusse, Riskmanagement. (Kostensenkung durch Verkehrsunfallprävention), Öko-Trainings, Kindergurtschlitten zu Demonstrationszwecken und Arbeitssicherheit (arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung und Unterstützung).
- aus der Inanspruchnahme von Erwachsenen für Lotsendienste im Straßenverkehr. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Lotsen gilt nicht mitversichert.
- für Sonderveranstaltungen (z.B. Demonstrationen, Kundgebungen, Umzüge o. dgl.), die über den üblichen Aufgabenbereich einer Verkehrswacht hinausgehen. Sonderveranstaltungen bedürfen der vorherigen Meldung ggf. je nach Risiko einer entsprechenden Beitragsvereinbarung.
- Teilnahme auf Messen oder Veranstaltungen z. B. Informationsstand mit Reaktions-, Sehtest und Rauschbrille.
- aus dem Verleih von mobilen Displays zur Geschwindigkeitsüberwachung; die gesetzliche Haftpflicht des Entleihers ist nicht mitversichert.

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die Besonderen Bedingungen, Erläuterungen und Sicherheitsregeln.

2. Gruppenunfallversicherung

A Für hauptamtliche Mitarbeiter, ehrenamtliche Vorstände, gewählte Verkehrswachtvorstände und Beiräte der örtlichen Verkehrswachten und Jugendverkehrswachten ohne Namensangabe (Stichtagsmeldungen zum 20.12. jeden Jahres).

Versicherungsumfang:

Die Versicherung umfasst im Rahmen der Allg. Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2005) Berufs- und Wegeunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII bzw. Dienstunfälle für die die beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten.

Für ehrenamtliche Mitglieder besteht Versicherungsschutz nur in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit für die Landesverkehrswacht bzw. in den örtl. Verkehrswachten und Jugendverkehrswachten. Es sind nur Unfälle auf den direkten Wegen nach und von der versicherten Tätigkeit abgesichert.

<u>Versicherungssummen:</u>	Invalidität:	EUR 150.000,00
	Tod:	EUR 15.000,00
	Bergungskosten:	EUR 10.000,00
	Rehabilitationskosten:	EUR 1.500,00
	Kosmetische Operationen	EUR 10.000,00

B Für Teilnehmer am Sicherheitstraining (SHT)

Versicherungsumfang:

Grundlage sind die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2005).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Folgen körperlicher Unfälle von denen die Teilnehmer während der gesamten Dauer des Verkehrssicherheitstrainings betroffen werden.

Der Versicherungsschutz beim SHT beginnt mit dem Betreten des Unterrichts-/ Veranstaltungsortes zum Zwecke der Teilnahme und endet mit dessen Verlassen.

<u>Versicherungssummen:</u>	Invalidität:	EUR 100.000,00
	Tod:	EUR 20.000,00
	Bergungskosten:	EUR 10.000,00
	Rehabilitationskosten:	EUR 1.500,00
	Kosmetische Operationen	EUR 10.000,00

3. Kraftfahrzeugvollversicherung für die Teilnehmer des Sicherheitstrainings

Die Fahrzeuge gelten nur während des Trainings auf den dafür vorgesehenen Plätzen versichert, nicht während der Teilnahme am öffentlichen Verkehr. Die Kaskoversicherung setzt mit Beginn des Trainings ein und endet mit Abschluss des Trainings. Diese Kaskoversicherung geht bestehenden Verträgen vor. Ansprüche dürfen nur über einen Vertrag geltend gemacht werden. Anweisungen des Moderators sind unbedingt Folge zu leisten, bei Nichtbefolgung dieser Anweisungen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Versicherungsumfang:

Es gelten die Allg. Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), die Besonderen Bedingungen und Erläuterungen.

Deckungsumfang:

Es sind folgende Selbstbehalte je Schadenereignis vereinbart:

Für PKW

Vollkasko EUR 500,00 Selbstbeteiligung

Teilkasko EUR 150,00 Selbstbeteiligung

Für Kräder und sonstige Fahrzeuge (LKW incl. Feuerwehrfahrzeuge, THW etc., Kraftomnibusse)

Vollkasko EUR 1.000,00 Selbstbeteiligung

Teilkasko EUR 150,00 Selbstbeteiligung

Die Höchsthaftung je Schadenfall ist auf EUR 35.000,00 begrenzt.

4. Dienstreisekaskoversicherung

Versichert sind alle nicht vereinseigene -also privaten- Pkw und Kräder, mit denen Angestellte sowie ehrenamtlich tätige Mitarbeiter der Landesverkehrswacht/ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes der Landesverkehrswacht im Auftrage der Landesverkehrswacht eine Fahrt zu Veranstaltungen der Verkehrswachten unternehmen. In der Fahrzeugvollversicherung gilt eine Selbstbeteiligung von EUR 300,00 und in der Teilkaskoversicherung von EUR 150,00 je Schadenereignis als vereinbart. Die Höchstentschädigung je Einzelschaden beträgt EUR 25.000.

Diese Dienstreisekaskoversicherung geht evtl. bestehenden Verträgen dieser Fahrzeuge vor. Eine etwaige Entschädigungsleistung darf auf keinen Fall bei eigenen Verträgen erneut beansprucht werden (ungerechtfertigte Bereicherung). Eigene Schadenfreiheitsklassen werden durch diesen Dienstreisekaskovertrag nicht belastet. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes im Schadenfall ist unter anderem das Führen eines Dienstreiseverzeichnisses. Hier müssen alle Fahrten vor Antritt der Dienstreise eingetragen werden. Folgende Daten müssen im Verzeichnis erfasst werden:

1. Lfd. Nummer
2. Vor- und Zuname des Fahrzeughalters / Eigentümers
3. Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges
4. Beginn der Dienstfahrt mit Zielangabe
5. Vor- und Zuname des Betriebsangehörigen, der die Dienstreise mit dem Fahrzeug durchführt
6. Ende der Dienstfahrt

Von der Landesverkehrswacht nicht genehmigte und nicht vorher eingetragene Fahrten sind nicht versichert. Die Landesverkehrswacht teilt dem Versicherer die durchgeführten Dienstreisen mit. (Stichtagsmeldungen zum 30.03. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), Besondere Bedingungen und Erläuterungen.

Die Ortsverkehrswachten sind über diesen Vertrag nicht mitversichert. Jede Ortsverkehrswacht kann auf eigene Rechnung eine Dienstreisekaskoversicherung abschließen.

5. Sonstige Schadenversicherungen

A Kraftfahrtversicherung (Sammelvertrag)

Deckungsumfang für alle Risiken :

Haftpflicht mit EUR 100.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Teilkasko und Vollkasko mit Selbstbeteiligung je nach Vereinbarung